



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

60. Jahrgang

16.11.2021

Nr. 46

1. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Inanspruchnahme der Angebote des Weihnachtsmarktes 2021 in der Recklinghäuser Altstadt auf geimpfte und genesene Personen

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Inanspruchnahme der Angebote des Weihnachtsmarktes 2021 in der Recklinghäuser Altstadt auf geimpfte und genesene Personen

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.08.2021 in der ab dem 10.11.2021 gültigen Fassung (CoronaSchVO), §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) erlässt der Bürgermeister der Stadt Recklinghausen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen folgende

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Inanspruchnahme der Angebote des Weihnachtsmarktes 2021 in der Recklinghäuser Altstadt auf geimpfte und genesene Personen

A.

I. „ 2 G“ Regelung

(1)

a) Angebote des Weihnachtsmarktes 2021 in der Recklinghäuser Altstadt in dem sich aus der Anlage ergebenden Bereich dürfen während des Zeitraums vom 18.11.2021 bis zum Ablauf des 24.12.2021 nur von immunisierten Personen in Anspruch genommen werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

b) Als eine Inanspruchnahme gilt insbesondere

- der Verzehr von auf dem Markt gem. lit. a) erworbenen Speisen und Getränken im Bereich des Marktes,
- der Erwerb von Speisen, Getränken und sonstigen Produkten,
- das Nutzen von Fahrgeschäften, Schaugeschäften und sonstigen Einrichtungen des Weihnachtsmarktes
- das Verweilen als Besucher des Weihnachtsmarktes im unmittelbaren Umfeld von Ständen, Darbietungen und sonstigen Einrichtungen des Weihnachtsmarktes

(2) Immunisierte Personen gem. Abs.1 lit. a) sind vollständig geimpfte und genesene Personen gem. § 1 Abs. 3, § 2 Nummer 1-5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der Fassung vom 08.05.2021 (BANz AT 08.05.2021 V1). Diese sind verpflichtet, einen Nachweis über ihren Immunisierungsstatus mitzuführen und diesen den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Beschränkung nach Abs. 1 gilt nicht für:

- Kinder, die das 13. Lebensjahr nicht vollendet haben,
 - Schwangere,
 - Personen, denen aus ärztlich bescheinigten Gründen eine Impfung nicht empfohlen wird.
- Bei fehlender Immunisierung ist diesen die Nutzung der Angebote des Weihnachtsmarktes als getestete Person i.S.d. § 2 Abs. 8 S. 2 CoronaSchVO in der ab dem 10.11.2021 gültigen Fassung gestattet. Schülerinnen und Schüler gelten außerhalb der Ferienzeiten als getestete Personen, solange verbindliche Schultestungen stattfinden. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Ein Nachweis über das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes ist mitzuführen und den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

II. Geldbuße

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1, 2 IfSG i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 3 CoronaSchVO i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 5 CoronaSchVO mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

III.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich zum 24.12.2021.

B.

Sachverhaltsdarstellung/ Begründung:

Mit der vorstehenden Allgemeinverfügung wird eine sog. „2 G Regelung“ für den Weihnachtsmarkt als Großveranstaltung im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 CoronaSchVO in der Recklinghäuser Altstadt eingeführt. Bei dieser Maßnahme handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und weiter steigendes Niveau an Neuinfektionen und einen noch nicht hinreichenden Immunsierungsgrad der Bevölkerung und der erwarteten auswärtigen Besucher – auch aus Gebieten mit hoher Inzidenz – gekennzeichnet ist. Die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet Recklinghausen zeigte in den letzten Tagen einen erheblichen Anstieg. Während diese Mitte Oktober (14.10.2021) noch bei 53,6 (Stadt Recklinghausen 76,8) lag, stieg diese am 02.11.2021 auf über 100 (118,6) (Stadt Recklinghausen 146,3). Zwischenzeitlich liegt die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet Recklinghausen am 15.11.2021 bei 135,4 (Stadt Recklinghausen 147,2). Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des vergangenen Jahres ist ferner anzunehmen, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken werden, da diese zu einer Steigerung der Aufenthalte von Personen in geschlossenen Räumen führen werden. Insofern besteht erneut die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems. Weihnachtsmärkten kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann ein besonderes Gefährdungspotential zu, wenn diese – wie der Recklinghäuser Weihnachtsmarkt in der Innenstadt – regelmäßig gut besucht sind, Abstandsregeln nicht eingehalten werden können und zahlreiche Besucher aus vom Infektionsgeschehen stärker betroffenen Gebieten anreisen.

Die Eignung der Maßnahme zur Gefahrenabwehr hinsichtlich der Infektionsepidemiologischen Gesamtlage ergibt sich daraus, dass selbst bei einem Zusammentreffen von infizierten Genesenen und Geimpften allenfalls mit moderat verlaufenden Infektionen zu rechnen ist. Zu einer Überlastung des Gesundheitssystems tragen derartige Kontakte somit nicht bei. Andere weniger beschränkende Maßnahmen führen nicht zu diesem Ergebnis. Eine Maskenpflicht kommt bereits deshalb nicht in Betracht, da ein Besuch des Weihnachtsmarktes in besonderer Weise durch den Genuss von Speisen und Getränken gekennzeichnet ist, was das Tragen von Masken ausschließt. Auch das Vorsehen einer Testpflicht ist zur Gefahrenabwehr nicht gleich geeignet. Unter Berücksichtigung der begrenzten Validität der Testergebnisse und steigendem Infektionsgeschehen ist insofern mit einer Ansteckung nicht-immunisierter Personen und einem weiteren Antreiben des Infektionsgeschehens mit schweren Verläufen zu rechnen. Deshalb ist eine Testmöglichkeit lediglich für den Personenkreis vorgesehen, für den eine Impfung nicht uneingeschränkt empfohlen wird, um auch insofern eine Teilhabe zu ermöglichen. Angesichts der erheblichen Gefahren, die mit einer Überlastung des Gesundheitssystems verbunden sind, ist die Einführung der „2 G Regelung“ auch

verhältnismäßig. Dem Schutz von Leben und Gesundheit kommt insofern Vorrang vor dem bedingungslosen Besuch eines Weihnachtsmarktes zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Recklinghausen, den 15. November 2021

gez. T e s c h e

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) in Verbindung mit §§ 4 ff. Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02.07.2021), wird die vorstehende Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Inanspruchnahme der Angebote des Weihnachtsmarktes 2021 in der Recklinghäuser Altstadt auf geimpfte und genesene Personen vom 12.11.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 15.11.2021

gez. T e s c h e

Bürgermeister

